



GEMEINDE PFARRWERFEN

Dorfwerfen 4
5452 PFARRWERFEN

LAND SALZBURG - BEZIRK SANKT JOHANN IM PONGAU

Telefon 06468/5410
Telefax 06468/5410-15
E-Mail: gemeinde@pfarrwerfen.at
<http://www.gemeinde.pfarrwerfen.at>

Mitteilungsverfahren für bewilligungspflichtige technische Einrichtungen gem. § 3a BauPolG

(zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nicht zutreffendes streichen)

Name des/der BewilligungswerberIn (Vor- und Zuname) Bezeichnung der juristischen Person	
Anschrift, Tel.-Nr.	
Beschreibung der baulichen Maßnahme:	Bezeichnung des Bauvorhabens - technische Einrichtungen gem. § 3a Abs. 1 BauPolG (zutreffendes ankreuzen und ergänzen) <input type="checkbox"/> Neubau einer <input type="checkbox"/> Umbau einer <input type="checkbox"/> sonstiges.
Ausführungsort der baulichen Maßnahme/Baustelle (Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde; Adresse)	
Grundeigentümer (Vor- und Zuname, Bezeichnung der juristischen Person, Anschrift)	
Verfasser der Unterlagen (Vor- und Zuname, Anschrift)	
<p>Unterfertigung des Bauansuchens durch den/die BewilligungswerberIn und den/die VerfasserIn der Unterlagen, der gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftet; der/die VerfasserIn der Unterlagen bestätigt gleichzeitig, über die gesetzlich erforderliche Planungsbefugnis zu verfügen und dass alle zum Zeitpunkt des Ansuchens geltenden baurechtlichen Anforderungen eingehalten werden.</p>	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift BewilligungswerberIn
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift UnterlagenverfasserIn

Hinweis:

Mitteilungsverfahren für bewilligungspflichtige technisch Einrichtungen:

- (1) Folgende bauliche Maßnahmen sind, sofern deren Bewilligung in Form eines selbständigen Verwaltungsakts beantragt wird, der Baubehörde in vereinfachter Form schriftlich mitzuteilen:
 1. die Errichtung und erhebliche Änderung von Luftwärmepumpen gemäß Abs. 2;
 2. die Errichtung und erhebliche Änderung von sonstigen technischen Einrichtungen, ausgenommen die Errichtung oder der Austausch von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen mit flüssigen fossilen oder festen fossilen Brennstoffen.
- (2) Luftwärmepumpen sind einem Mitteilungsverfahren nur zugänglich, wenn deren Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB(A) bei Tag und 33 dB(A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten. Bei Standorten, die im Flächennutzungsplan als Reine Wohngebiete ausgewiesen sind, reduziert sich der Nacht-Grenzwert auf 30 dB(A).
- (3) Der Mitteilung sind anzuschließen:
 1. eine Bezeichnung bzw. Beschreibung der geplanten Maßnahme;
 2. planliche Darstellungen, soweit diese zur Erkennbarkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind;
 3. bei Luftwärmepumpen eine Bestätigung über die Einhaltung der Schallgrenzwerte an den nachbarlichen Grundstücksgrenzen.
- (4) Die Baubehörde hat die mitgeteilte Maßnahme binnen vier Wochen ab vollständiger Einbringung der erforderlichen Unterlagen nach Abs. 3 zu prüfen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Verständigung an die Bewilligungswerber, gilt die mitgeteilte Maßnahme als bewilligt und darf mit deren Ausführung begonnen werden. Widerspricht die mitgeteilte Maßnahme nach Prüfung durch die Baubehörde hingegen offenkundig baurechtlichen oder bautechnischen Anforderungen, so hat diese das Bewilligungsverfahren einzuleiten und den Bewilligungswerber davon schriftlich zu verständigen.